

Art zum Teil über einen Leisten geschlagen werden, woran sich mehr oder weniger unzweckmäßige Rechtsnormen knüpfen.

Diese hier von Dernburg mit vollem Recht gerügte Fehlerhaftigkeit des Gesetzes wird uns völlig klar, wenn wir die §§ 14 UG. und 2 VG. uns ansehen und dabei diese eben von uns gezeichnete Bedeutung des Formgutes als Unterlage jedes Urheberrechts fest im Auge behalten. Es heißt da: Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben dem Urheber als seine ausschließlichen Befugnisse: Übersetzung, Wiedergabe in anderer Dichtform, Bearbeitung, mechanische Wiedergabe, kinematographische Wiedergabe. § 2 VG. wiederholt dies, um nochmals zu betonen, daß bei der Bestellung eines Verlagsrechts diese Befugnisse nicht mit abgetreten sind. Wir wissen jetzt — wenn wir das Wesen des Urheberrechts klar erfassen —, daß die eben aufgeführten Fälle neue Formgüter in sich schließen, an denen also ein selbständiges Urheberrecht entsteht. Es ist mithin überflüssig, zu betonen, daß bei der Übertragung des Urheberrechts an einem bestimmten Formgut Urheberrechte an einem anderen (entweder noch garnicht vorhandenen oder hier nicht in Rede stehenden) Formgut natürlich eben dadurch nicht übertragen sind, und es ist mithin völlig falsch, aus diesen gesetzlichen »Ausnahmen« den Satz herleiten zu wollen, daß eine Übertragung des Urheberrechts immer eine inhaltlich beschränkte sei.

Das hat recht wichtige praktische Folgen — denn es ist ja eine der Grundlagen und Kernfragen der ganzen Lehre vom Urheberrechtsschutz!

Wenn also beispielsweise Freiesleben sagt, es müsse eine stillschweigende Übertragung des Urheberrechts angenommen werden, wenn ein Künstler im Auftrage einer Musikwerkfirma seinen persönlichen Vortrag auf mechanische Vorrichtungen aufnehmen läßt, so steht hier eine »Übertragung« des Urheberrechts garnicht in Frage. Woran bestand denn da zuvor ein Urheberrecht? An dem Gesang? Das ist nichts Faßbares. Erst in dem Augenblick, in dem ein Vortrag oder eine Darstellung (berechtigter- oder unberechtigterweise) zu einem Verkehrsgut gemacht wird (literarisch veröffentlicht oder vom Grammophon oder vom Kinematographen aufgenommen wird), entsteht das Urheberrecht und damit die Möglichkeit seiner Verletzung.

Singt nun der Sänger im Auftrage der Firma in den Trichter, so läßt er von vornherein das Urheberrecht an diesem Verkehrsgut für die Firma entstehen, hat so in ihren Diensten gesungen, daß für eine Entstehung des Urheberrechts an dem bestimmten Erzeugnis für ihn kein Raum war, von einer Übertragung also nicht die Rede sein kann. Der Vertrag, den er vorher mit der Firma schloß, war ein Werkvertrag; einen urheberrechtlichen Übertragungsvertrag, auch nur einen stillschweigend geschlossenen, dabei anzunehmen, ist mindestens überflüssig. Denn hier ist das Persönliche des Urheberrechts ausgeschaltet, das Materielle auf andere Weise geregelt.

Wird eine solche Aufnahme ohne den Willen des Künstlers vorgenommen, dann liegen die Dinge freilich anders. Dann wird der persönliche Teil des Urheberrechts durch die widerrechtliche Aufnahme verletzt, der güterrechtliche Teil erst durch die Verbreitung der Aufnahme. Mit der Schaffung des Formgutes als Verkehrsgut entstand das urheberrechtliche Objekt, also durch die Verletzung erst entstand das, was verletzt wurde. Vorher war es latent. Denn es ist, wie wir sehen, hier noch das Formgut in ungreifbarer Gestalt von dem Verkehrsgut in greifbarer Gestalt zu scheiden. Die Tatsache, daß der Gelehrte den freigehaltenen Vortrag ähnlich wiederholen, der Sänger die Arie genau so wieder singen, der Schauspieler die Rolle in gleicher Weise wieder spielen kann, genügt noch nicht als Objekt des Urheberrechtsschutzes; damit das Formgut Verkehrsgut werden kann, ist die Festhaltung in einer verständlichmachenden, verkehrsfähigen Gestalt nötig (Manuskript, Platte, Stenogramm) — und erst an dieser Gestalt der Leistung entsteht das Urheberrecht. »Auch was Geschriebenes forderst du, Pedant?« (Mephisto wußte warum!), und »was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen«.

Idee und Kunstleistung sind gemeinfrei. Erst die Gestaltung als Verkehrsgut genießt den Schutz. Schauspieler öffentlich

kopieren darf der Nachahmer, aber grammophonen lassen darf er sich nicht, wenn sein Vorbild grammophon worden ist. Wir steigen mit diesen Fragen wirklich in die interessantesten Tiefen des Urheberrechts.

Persönlichkeitsrechte an der Idee sind sogar zu trennen von Persönlichkeitsrechten am Verkehrsgut. An der Idee bleibt der Name, wenn auch alle anderen persönlichen Befugnisse übertragen werden.

Die Persönlichkeitsrechte an der Idee bleiben beim Schöpfer bestehen, auch wenn er das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht in vollem Umfange auf einen anderen überträgt. Es gibt eine vollständige Übertragung des Urheberrechts zur vollen Ausnutzung und Rechtsverfolgung, wobei aber immerhin grundsätzlich der Name des Verfassers als Persönlichkeitsrecht ihm verbleibt und die Frist für den Ablauf des Rechts nach seinem Todesjahr sich berechnet. Wir müssen diese Teilung klar im Gedächtnis behalten, damit wir um so sicherer bei der Klärung des Wesens des Verlagsrechts auch da das Urheberrecht als Immaterialgüterrecht von der Übertragung einzelner Befugnisse trennen lernen. Aber schon jetzt können wir feststellen, daß von einem übertragenen Urheberrecht nur in dem Sinne gesprochen werden darf, daß das Immaterialgüterrecht grundsätzlich sachlich uneingeschränkt übertragen wird. Daß so etwas nicht ein starres Dogma ist, versteht sich von selbst; kleine sachliche Einschränkungen werden den Charakter der Übertragung des Urheberrechts nicht ändern, aber es muß mit dem Brauch gebrochen werden, jede Übertragung gewisser aus dem Urheberrecht hervorgehender Befugnisse, also die Übergabe des Verlagsrechts, des Ausführungsrechts, einer Lizenz als übertragenes Urheberrecht zu bezeichnen.

\* \* \*

Als Gegenstück zu diesem Umkreis von Formgut-Rechten steht der rein das Verkehrsgut betreffende Umkreis des Verlagsrechts. Der Verlagegeber bestellt dem Verlagsnehmer ein dingliches Recht, das dem Nießbrauch ähnlich ist. Daneben übernimmt der Verleger die obligatorische Pflicht, dieses Verbielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu gebrauchen. Wollen wir den Vergleich weiter treiben, so können wir das Urheberrecht (mutatis mutandis) als Eigentum, das Verlagsrecht als Nießbrauch ansehen, wobei der Besitz der Sache notwendig ist. Das über dem Urheberrecht stehende Persönlichkeitsrecht würde weniger im Wesen der Eigentumsverletzung denn als Beleidigung verletzt werden. Das nießbrauchähnliche Recht des Verlegers hängt an dem materiellen Niederschlag einer immateriellen Kraft.

Gewiß wird ihm ein besonderes Recht an geistigem Gut verschafft, aber dieses Recht, das sich in der Verbielfältigung und Verbreitung und dem allein daraus entstehenden Ausschließungsrecht gegenüber anderen erschöpft, ist durchaus etwas anderes als das Urheberrecht und ist auch, wenn wir es recht verstehen, kein beschränktes Urheberrecht, ebensowenig wie Nießbrauch ein beschränktes Eigentumsrecht ist. Es steht (in gewissem Sinne) sogar in ausgesprochenem Gegensatz zum Urheberrecht, da der Verlagsnehmer in seinen Rechten durch die noch dem Urheber verbleibenden Bestandteile des Urheberrechts dauernd eingeengt wird; es sind zwei Kreise, die sich schneiden, von denen jeder dem anderen etwas wegschneidet; es sind also beide eigene Gebilde, wobei dem Verlagsrecht gerade sein schuldrechtlicher Pflichtenkreis ein besonderes Gepräge gibt.

Dem widerspricht auch nicht die Parallele des § 2 des Verlagsgesetzes zum Urheberrecht. Wenn dieser Paragraph dem Verfasser gebietet, sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Verbielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die nach dem Urheber-Gesetz »jedem Dritten während der Dauer des Urheberrechts unterzogen ist«, so sagt diese Übereinstimmung einer Verbotenszone nach Urheber- und Verlagsrecht doch nur — und zwar ganz deutlich —, daß eben neben dem Verlagsrecht das Urheberrecht des Verfassers große eigene Selbständigkeit und Kraft besitzt — so große, daß ohne weiteres der Verlagsnehmer jedem unberechtigten Dritten in dieser Hinsicht gleichgestellt ist. Das ist also ein besonders starker Beweis gegen die Lehre, daß Verlagsrecht »übertragenes